

Hinweise zur Erstellung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Seit 2014 stehen für die Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die vom Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung genehmigten Musterstellenbeschreibungen und die Musterdienstanweisung zur Verfügung. Sie orientieren sich an einem einheitlichen Raster und ersetzen zusammen die bislang üblichen Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst von 2003.

Die Musterdienstanweisung und die Musterstellenbeschreibungen finden Sie als Download unter: www.zentrum-verkuendung.de unter Service/Downloads/Kirchenmusik/Gesetze und Regelungen.

Musterstellenbeschreibungen

1. für nebenberufliche Kirchenmusikstellen
2. für hauptberufliche Dekanatskantoratsstellen (i.d.R. B-Stelle)
3. für hauptberufliche A-Kirchenmusikstellen
4. für hauptberufliche B-Kirchenmusikstellen
5. für hauptberufliche Propsteikantoratsstellen (A-Stelle)

Dazu jeweils einige Anmerkungen:

Zu 1. Für nebenberufliche Stellen:

- 7.1. Hier sind aus der Auflistung der möglichen Aufgaben die konkreten Aufgaben in der jeweiligen Stelle zu benennen.
- Die vereinbarte Stundenzahl gilt als 100% im Sinne dieser Stellenbeschreibung.
- Die Eingruppierung richtet sich u.a. nach der Qualifikation. Eine entsprechende Auflistung finden Sie im Anhang der Stellenbeschreibung.
- Die Dekanatskantorin/der Dekanatskantor unterstützt als Fachberatung den Anstellungsträger bei der Erstellung der Stellenbeschreibung.

Zu 2. Für Dekanatskantoratsstellen:

- 7.1.2. Künstlerische Tätigkeit und 7.1.3. Gewinnung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses: Hier sind aus der Auflistung der möglichen Aufgaben die konkreten Aufgaben in der Stelle zu benennen.
- 7.1.2., 5. Aus- und Weiterbildung und 6. Durchführung des Praktikums sind grundsätzliche Aufgaben, auch wenn sie nicht dauerhaft oder regelmäßig ausgeführt werden.
- Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren haben bei 7.1.3. eine Schnittstellenfunktion auf Dekanatssebene und sollen den Überblick behalten, fördern und vermitteln - sie müssen aber nicht allen Unterricht selbst durchführen.
- Die strukturelle Sicherung und künstlerische Arbeit im Dekanat mit exemplarischer Ausstrahlung in das Dekanat (S. 4/6) ermöglicht die Eingruppierung einer B-Stelle mit

Dekanatskantorat nach E 10. Die künstlerische Arbeit in einer Kirchengemeinde geschieht ja gleichzeitig immer auch auf der Ebene des Dekanats. Es geht also nicht darum, Gemeinde- und Dekanatsanteile gegeneinander „auszuspielen“.

Zu 3. und 4. Für A- und B-Stellen:

- 7.1.1. Künstlerische Tätigkeit und 7.1.2. Gewinnung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses: Hier sind aus der Auflistung der möglichen Aufgaben die konkreten Aufgaben in der jeweiligen Stelle zu benennen.
- 7.1.2., 5. Aus- und Weiterbildung und 6. Durchführung des Praktikums sind grundsätzliche Aufgaben, auch wenn sie nicht dauerhaft oder regelmäßig ausgeführt werden.

Zu 5. Für Propsteikantoratsstellen:

- 7.1.2. Künstlerische Tätigkeit und 7.1.3. Gewinnung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses: Hier sind aus der Auflistung der möglichen Aufgaben die konkreten Aufgaben in der jeweiligen Stelle zu benennen
- 7.1.3., 8.e Aus- und Weiterbildung, 8.f Durchführung des Praktikums und 8.g Jury-Mitglied im Orgelwettbewerb sind grundsätzliche Aufgaben, auch wenn sie nicht regelmäßig oder dauerhaft ausgeführt werden.

Zu 2.-5. Für alle hauptberuflichen Stellen:

- Die konkreten Aufgaben bei hauptberuflichen Stellen können in einer ergänzenden Auflistung mit prozentualen Anteilen anhand der Richtwerte-Tabelle für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst benannt werden.
- Die Propsteikantorin/der Propsteikantor oder die Landeskirchenmusikdirektorin unterstützt als Fachberatung den Anstellungsträger bei der Erstellung der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung.
- Das Zentrum Verkündigung erhält eine Kopie der genehmigten Stellenbeschreibung und Dienstanweisung.

Die Stellenbeschreibungen sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum, 10.09.2018

